

Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 19/04/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611-75-2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit:* Erfasst werden im Inland gelegene produzierende Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität:* Monat beziehungsweise Ende des Monats, monatlich.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 bis 6 ProdGewStatG.
Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement:* Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik:* Gesamtzahl der tätigen Personen, Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand jeweils nach fachlichen Betriebsteilen. Entgelte (Lohn- und Gehaltsummen) sowie die geleisteten Arbeitsstunden für den gesamten Betrieb. Die Angaben werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) gegliedert.
- *Nutzerbedarf:* Die Ergebnisse des Monatsberichts dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Die monatlichen Ergebnisse dienen als Ausgangsmaterial für die Berechnung der Indizes des Umsatzes, der Auftragseingänge und des Auftragsbestands.

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung:* Primärerhebung mit Abschneidegrenze (befragt werden nur Betriebe mit 50 oder mehr tätigen Personen). Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht nach § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.
- *Durchführung der Datengewinnung:* Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe sind insbesondere aufgrund seines Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen:* Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt. Verspätet eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten übernommen und im März des Folgejahres (sogenannte Jahreskorrektur) in die endgültigen Ergebnisse eingearbeitet und für alle Monate veröffentlicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- *Aktualität:* Veröffentlichung der Länderergebnisse durch die Statistischen Ämter der Länder circa 40 Tage nach Ende des Monats. Die Bundesergebnisse werden ca. 45 Tage nach Abschluss des Monats veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Der Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zum vorab geplanten Termin veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse sind zwischen Bundesländern sowie zwischen EU-Mitgliedstaaten vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Der Umsatz ist nur bedingt vergleichbar mit dem in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesenen Wert. Die Zahl der tätigen Personen ist ebenfalls nur eingeschränkt vergleichbar mit der Zahl der Beschäftigten in der Beschäftigtenstatistik.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Der Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken:* Die monatlichen Ergebnisse des Monatsberichts dienen als Ausgangsmaterial für die Berechnung der Indizes des Umsatzes, der Auftragseingänge und des Auftragsbestands sowie für Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie werden darüber hinaus in die Investitionserhebung sowie in den Jahresbericht für Betriebe und Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- *Verbreitungswege:* Zum Veröffentlichungsdatum (ca. 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats) erscheint eine Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes. An diesem Tag werden die Daten außerdem in der Datenbank [GENESIS-Online](#) bereitgestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

- Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Betriebe wird einmal jährlich bestimmt und zum Januar des jeweiligen Berichtsjahres festgelegt. Änderungen des wirtschaftlichen Schwerpunktes während des Berichtsjahres werden in der Regel ab Januar des folgenden Berichtsjahres berücksichtigt (Abteilung, Gruppe, Klasse der WZ 2008). Bei allen Daten für Betriebe ergeben sich hierdurch in den Wirtschaftszweigen ab Januar Veränderungen. Soweit diese Veränderungen bei der Zahl der Tätigen Personen oder beim Umsatz + oder – 2 % übersteigen (bzw. 2 000 Tätige Personen oder 30 Mio. EUR Umsatz), sind sie in der Tabelle im Anhang zusammengestellt.
- Die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) mit der Zuordnung der Meldenummern des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) ist im Anhang zusammengestellt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Monatsbericht für Betriebe ist eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze, zu der produzierende Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen monatlich melden. Für Zwecke der kurzfristigen (unterjährigen) Konjunkturanalyse stellt der sogenannte Berichtskreis 50+ aussagekräftige Bundesergebnisse bereit.

Der Erhebungsbereich des Monatsberichts für Betriebe wird auf Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes", der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), - in Deutschland: [Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 \(WZ 2008\)](#) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in seiner unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihm abhängigen Einheiten.

Darstellungseinheit sind sämtliche im Inland gelegenen Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit 50 und mehr tätigen Personen, einschließlich des Produzierenden Handwerks. Die Einheiten werden den Wirtschaftszweigen nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit zugeordnet. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

Nicht mehr zum Verarbeitenden Gewerbe zählen Betriebe, die schwerpunktmäßig fremdbezogene Waren oder Dienstleistungen in eigenem Namen bzw. im Namen des Unternehmens/der Unternehmensgruppe, zu dem/der sie gehören, verkaufen (Converter).

Die Merkmale: Tätige Personen, Umsatz, Auftragseingang und Auftragsbestand werden auch für die Darstellungseinheit fachliche Betriebsteile im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden erfasst.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland sowie Eckdaten nach Bundesländern. Länderergebnisse bzw. regional tiefer gegliederte Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Im Monatsberichts für Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, beziehen sich die Angaben zu Umsatz, Auftragseingang, geleisteten Arbeitsstunden und Entgelten (Lohn- und Gehaltsummen) auf den Berichtsmonat. Die Anzahl der tätigen Personen und der Auftragsbestand jeweils auf das Ende des Berichtsmonats.

1.5 Periodizität

Monatlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ([ProdGewStatG](#)) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz ([BStatG](#)).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2019/2152](#) des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1165/98](#) des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/1197](#)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach [§ 16 BStatG](#) grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vmhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einem oder von zwei Betrieben maßgeblich bestimmt wird (Dominanzregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p%-Regel festgelegt werden. Die p%-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p% übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Monatsbericht werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten. Der Monatsbericht ist in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Der Monatsbericht für Betriebe ist eine Vollerhebung bei den Betrieben mit 50 und mehr tätigen Personen. Durch die Einbindung des Monatsberichts in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Der Wert des Monatsberichts liegt in seiner Aktualität. Aus diesem Grund enthalten die ersten Angaben evtl. noch Schätzungen der Betriebe und der Statistischen Ämter der Länder, die erst später durch endgültige Werte ersetzt werden. Die Ergebnisse werden monatlich t+ 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats veröffentlicht.

Aufgrund der Konzeption des Monatsberichts ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unterhalb der Abschneidegrenze liegen, denn diese Einheiten mit 20 - 49 Beschäftigten werden, mit eingeschränktem Merkmalsumfang, nur einmal jährlich im Jahresbericht für Betriebe befragt. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Im Monatsbericht für Betriebe werden die Gesamtzahl der tätigen Personen (Beschäftigten) und der Auftragsbestand zum Monatsende sowie der Umsatz und die Auftragseingänge im Berichtsmonat, jeweils nach fachlichen Betriebsteilen, erhoben. Beim Gesamtumsatz, beim Auftragsbestand und den Auftragseingängen erfolgt eine Untergliederung nach Inland und Ausland, bei letzterem zusätzlich nach Eurozone und Nicht-Eurozone. Für den gesamten Betrieb werden die Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltsumme) sowie die geleisteten Arbeitsstunden erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse des Monatsberichts im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden werden nach der Wirtschaftszweigklassifikation [WZ 2008](#) auf der Vierstellerebene (Klasse) erhoben und aufbereitet.

Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) [Nr. 1893/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 393 S. 1), die entsprechend Artikel 8 für alle Statistiken anzuwenden ist, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten, umgesetzt.

Das Kodierungssystem der WZ 2008 unterscheidet zwischen Abschnitten (Buchstaben A-U), Abteilungen (Zweisteller), Gruppen (Dreisteller), Klassen (Viersteller) und Unterklassen (Fünfsteller). Der Wirtschaftsbereich "Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" erstreckt sich über die Abschnitte B und C sowie - in der numerischen Gliederung - über die Abteilungen 05 bis 33 der WZ 2008.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Betriebe ist nach den Regeln der WZ die Tätigkeit, die den größten Beitrag zur Wertschöpfung leistet. Im Allgemeinen wird als Näherungsgröße für die Wertschöpfung bei den Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes der aus den Ergebnissen der Produktionsstatistik geschätzte Produktionswert verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Der Begriff „Betrieb“ wird im Produzierenden Gewerbe für örtlich abgegrenzte Produktionseinheiten verwendet und ist im ProdGewStatG definiert. Das statistische Unternehmensregister stellt übergreifende Auswertungen zur Verfügung, die auch andere Wirtschaftsbereiche (z. B. Handel und Dienstleistungen) umfassen. Hier wird der Begriff „Niederlassung“ für die örtlich abgegrenzte Einheit verwendet.
- **Tätige Personen:** Alle am Monatsende im Betrieb tätigen Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen einschl. der tätigen Inhaberinnen/Inhaber, unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind, an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, aber ohne Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter.

- **Geleistete Arbeitsstunden:** Als Arbeitsstunden gelten nur die tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden aller tätigen Personen (einschließlich Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter). Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden die Summe der geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen. Einzubeziehen sind auch geleistete Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.
- **Entgelte:** Die Entgelte entsprechen der Bruttolohn- und -gehaltsumme. Dies ist die Bruttosumme der Bar- und Sachbezüge der tätigen Personen einschl. der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Nicht zu den Entgelten gehören die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.
- **Umsatz:** Umsatz aus eigener Erzeugung, auch Umsatz der fachlichen Betriebsteile genannt (einschl. Umsatz aus dem Verkauf von Energie, Nebenerzeugnissen und Abfällen sowie Entgelte für industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen), Umsatz aus Handelsware und sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Tätigkeiten (z. B. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Lizenzverträgen, Provisionseinnahmen und Einnahmen aus der Veräußerung von Patenten).
- **Auftragseingang:** Der Auftragseingang umfasst den Wert (ohne Umsatzsteuer) aller im jeweiligen Berichtsmonat von den Betrieben fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter (oder in Lohnarbeit gefertigter) Erzeugnisse. Der Auftragseingang wird nur bei bestimmten ausgewählten Wirtschaftszweigen erhoben.
- **Auftragsbestand:** Der Auftragsbestand umfasst die Summe der Auftragseingänge am Ende des Berichtsmonats, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Umsätzen geführt haben und die nicht storniert worden sind. Der Auftragsbestand wird nur bei bestimmten ausgewählten Wirtschaftszweigen erhoben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse des Monatsberichts dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage im Wirtschaftsbereich sowie der Bereitstellung von Daten für die regionale und sektorale Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierungen, der Verbände, Kammern und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik dar. Die Angaben über Beschäftigte Ende September liefern unerlässliche Informationen für die jährliche Berichtskreisaktualisierung im gesamten System der Statistiken im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.

Zu den Hauptnutzern des Monatsberichts für Betriebe zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank sowie die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank und andere öffentliche Institutionen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, einzelne Unternehmen, Gewerkschaften, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit zu den Nutzern. Die Ergebnisse sind Basis der Berechnung der Indizes des Umsatzes, der Auftragseingänge und des Auftragsbestands. Sie fließen außerdem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe", vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leiterinnen/Leitern der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Der Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden ist eine Primärerhebung bei allen Betrieben der genannten Bereiche mit 50 und mehr tätigen Personen. Für die Erhebung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Betriebe dient das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten.

Bei Betrieben werden die Merkmale Umsatz und Beschäftigte monatlich nach fachlichen Betriebsteilen erhoben und sowohl für Betriebe als auch für fachliche Betriebsteile aufbereitet. Die übrigen Merkmale werden nur für den gesamten Betrieb (einschl. der baugewerblichen und sonstigen Betriebsteile) erhoben. Hinsichtlich der Darstellung der monatlichen Ergebnisse für Betriebe wird bei den Merkmalen Beschäftigte und Umsätze zwischen einem Nachweis nach fachlichen Betriebsteilen und nach Betrieben unterschieden. Beim Nachweis nach Betrieben werden alle Angaben eines kombinierten Betriebes (örtliche Einheit mit Betriebsteilen in mehreren Wirtschaftszweigen der WZ 2008) unter dem Wirtschaftszweig nachgewiesen, bei dem der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes liegt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens "(IDEV)" (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen ([eSTATISTIK.core](#)). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

Die Gestaltung der Erhebungsunterlage erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen für den Monatsbericht für Betriebe einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vormonatswerten geschätzt. Da es sich beim Monatsbericht für Betriebe um eine Vollerhebung aller Betriebe ab 50 tätigen Personen handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Statistischen Ämter der Länder führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Ämter der Länder übersenden ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Angaben zum Umsatz werden im Statistischen Bundesamt zusätzlich als Umsatzindex im Verarbeitenden Gewerbe aufbereitet (siehe Qualitätsbericht zum [Umsatzindex im Verarbeitenden Gewerbe](#)). Der Auftragseingang wird vom Statistischen Bundesamt ausschließlich als Auftragseingangsindex im Verarbeitenden Gewerbe, der Auftragsbestand als Auftragsbestandsindex und als Reichweite des Auftragsbestands veröffentlicht (siehe Qualitätsbericht zum [Auftragseingangsindex](#), zum [Auftragsbestandsindex](#) und zu den [Reichweiten des Auftragsbestands im Verarbeitenden Gewerbe](#)).

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Angaben des Monatsberichts werden in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Bereinigte Ergebnisse aus dem Monatsbericht werden beim Umsatz-, beim Auftragseingangs- und beim Auftragsbestandsindex im Verarbeitenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsberichte zum [Umsatzindex](#), zum Auftragseingangs- und zum [Auftragsbestandsindex](#) im Verarbeitenden Gewerbe).

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 11,8 Millionen Euro pro Jahr ermittelt ([Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands](#)). Mit der Erhöhung der Abschneidegrenze von 20 auf 50 Beschäftigte ab 1. Januar 2007, wurden die Bürokratiekosten von 21,4 Millionen Euro auf 10,7 Millionen Euro reduziert. Damit wurde die Belastung kleinerer und mittlerer Unternehmen spürbar gesenkt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe sind insbesondere aufgrund seines Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn man die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik anlegt.

Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Betriebe, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe bzw. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Die Auswahlgrundlage der Erhebung ist das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Die berichtspflichtigen Betriebe, werden einmal jährlich, anhand ihrer Beschäftigten Stand September des Vorjahres, auf den neuen Berichtskreis umgestellt.
- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle"). Zu den so genannten "echten Antwortausfällen" (Unit Non-Response) gehören alle Betriebe, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit und auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen. Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich.
- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes als auch mit den entsprechenden Vormonatswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse des Monatsberichts mit denen anderer Erhebungen wie den Produktionserhebungen unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der routinemäßigen Revision werden die vorläufigen Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe ca. t+ 45 Tage nach Ende des Monatsberichts monatlich zeitnah publiziert (siehe dazu [Revisionskalender](#) > Industrie > Verarbeitendes Gewerbe). Nachträglich eingegangene Meldungen werden durch Schätzverfahren ergänzt.

Die Bundesergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes werden im März des Folgejahres als endgültige Ergebnisse (abschließende Revision der Jahresergebnisse, sog. Jahreskorrektur) veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen verursacht durch nachträglich eingegangene Meldungen und mitgeteilte Korrekturen, werden laufend in die Daten eingearbeitet. Darunter fallen auch die Schätzungen für fehlende Angaben, welche durch die nachträglichen Originalmeldungen der Betriebe und Unternehmen ersetzt werden.

Bei methodischen Änderungen, wie 2009 die Einführung der WZ 2008 oder 2007 die Anhebung der Abschneidegrenze, werden zurückliegende Zeiträume teilweise erneut aufbereitet.

Dies geschah für die Jahre 2005 bis 2008, die nach der WZ 2003 erhoben und nachträglich nach der WZ 2008 aufbereitet wurden.

Die Daten für das Jahr 2006 wurden für den Berichtskreis ab 20 tätige Personen erhoben und nachträglich, wegen der Anhebung der Abschneidegrenze, für den Berichtskreis Betriebe ab 50 tätige Personen aufbereitet.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Revisionen sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung der vorläufigen Länderergebnisse durch die Statistischen Ämter der Länder und die Übermittlung des Länderdatensatzes an das Statistische Bundesamt erfolgt ca. t+ 40 Tage nach Ende des Berichtsmonats.

Die Bundesergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden ca. t+ 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats in der Datenbank [GENESIS-Online](#) bereitgestellt.

Die Bundesergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes werden im März des Folgejahres als endgültige Ergebnisse (sogenannte Jahreskorrektur) in GENESIS-Online veröffentlicht. Dies erfolgt zeitgleich am Veröffentlichungstag der Pressemitteilung für den Januar des neuen Berichtsjahres.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100 %, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

Ergebnisse des Monatsberichts dienen auch dazu, die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat zu erfüllen. Für den Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden werden Eurostat Angaben über die Beschäftigtenzahl, die geleisteten Arbeitsstunden und die Entgelte in der Gliederung nach fachlichen Teilen für 2-Steller der WZ aus dem Monatsbericht geliefert. Das Lieferprogramm sieht vor, dass diese Angaben für Deutschland insgesamt zumindest als Index an [Eurostat](#) zu übermitteln sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Industriestatistik unterliegt jedoch wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtskreises (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik. Außerdem wurde der Berichtskreis des Monatsberichts zu verschiedenen Zeitpunkten verändert. Die letzte große Anpassung erfolgte zum 1. Januar 2007, als in Folge des 1. Mittelstandsentlastungsgesetzes die Abschneidegrenze, welche u. a. die Berichtspflicht begründet, von 20 auf 50 Beschäftigte erhöht wurde. Um die daraus resultierende Verkleinerung des Berichtskreises zu quantifizieren und um vergleichbare Veränderungsdaten berechnen zu können, wurde im Rahmen der regelmäßigen Jahreskorrekturen des Monatsberichts für das Jahr 2006 eine Doppelaufbereitung des ursprünglichen und des neuen Berichtskreises durchgeführt.

Ebenfalls zu beachten ist, dass die der Statistik zu Grunde liegenden Systematiken und Rechtsgrundlagen, den erweiterten Ansprüchen der Datennutzerinnen/Datennutzer in unregelmäßigen Abständen angepasst werden. Zuletzt wurde zum Jahresanfang 2009, die für die fachliche Gliederung maßgebliche Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) revidiert. Um die daraus resultierenden Änderungen zu quantifizieren und um vergleichbare Veränderungsdaten berechnen zu können, wurden die Ergebnisse der Jahre 2005 bis 2008 noch einmal nach der neuen Klassifikation erstellt. Diese Entwicklungen führen innerhalb des Monatsberichts für Betriebe zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im längerfristigen Zeitverlauf. Die daraus folgenden Änderungen des Berichtskreises führen zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die im Monatsbericht für Betriebe erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. In der Umsatzsteuerstatistik werden tendenziell höhere Umsätze ausgewiesen als im Monatsbericht. Das ist vor allem damit begründet, dass in der Umsatzsteuerstatistik eine wesentlich niedrigere Abschneidegrenze für die Aufnahme der Einheiten in die Ergebnisse angewandt wird. Die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik

und dem Monatsbericht bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich dadurch erklären, dass der Monatsbericht alle tätigen Personen erfasst, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Die beschriebenen Unterschiede in den Erhebungen sind gewollt, sie erklären sich durch die jeweiligen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Der Monatsbericht im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sind die Basis für die Berechnung der Auftragseingangs-, Auftragsbestands- und Umsatzindizes und für Teile der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie werden darüber hinaus in die Investitionserhebung sowie in den Jahresbericht für Betriebe und Jahresbericht für Unternehmen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden übernommen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden monatlich ca. 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats durch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 4.1.1 wird online in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamtes im PDF-Format kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt. Ab Januar 2018 sind die Daten ausschließlich in GENESIS-Online abrufbar.

Mit dem Berichtsjahr 2021 entfallen zudem die Nachweise für das „Frühere Bundesgebiet“ und die „Neuen Länder einschl. Berlin“. Aus diesem Grund enden die GENESIS-Online Tabellen 42111-0007, 42111-0008, 42111-0009, 42111-0027, 42111-0028 und 42111-0029 mit dem Berichtsjahr 2020.

Online-Datenbank

Die Daten werden in der Datenbank GENESIS-Online unter anderem in der Tabelle "[42111-0006](#)" monatlich zeitgleich mit der Pressemitteilung eingestellt.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das [Forschungsdatenzentrum](#) zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Jahresmittelwerte bzw. Jahressummen der erfragten Merkmale. Die Daten des Monatsberichts sind ebenfalls im Längsschnitt im Rahmen des AfID-Panel Industriebetriebe verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar über das Gemeinsame [Statistikportal](#) des Bundes und der Länder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Aktuell relevante Dokumente stehen auf unserer Homepage unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Industrie, Verarbeitendes Gewerbe > zur Verfügung.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des Monatsberichts werden im Veröffentlichungskalender angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter > Startseite > Presse > [Jahreskalender](#) für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Betriebe wird einmal jährlich bestimmt und zum Januar des jeweiligen Berichtsjahres festgelegt. Wird zum Beispiel eine beschäftigungs- oder umsatzstarke Einheit von einem Wirtschaftszweig in einen anderen umgesetzt, so führt dies zu einer Verlagerung von Beschäftigten bzw. Umsatz in einen anderen Wirtschaftsbereich (Abteilung, Gruppe, Klasse der WZ 2008). Bei allen Daten für Betriebe ergeben sich hierdurch, in den Wirtschaftszweigen ab Januar des jeweiligen Berichtsjahres, Veränderungen. Soweit diese Veränderungen bei den tätigen Personen oder beim Umsatz + oder – 2 % übersteigen (bzw. 2 000 Tätige Personen oder 30 Mio. EUR Umsatz), sind sie in der beigefügten Tabelle „Schwerpunktverlagerung bei Betrieben“ zusammengestellt.

Die Beschreibung über die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ([WZ 2008](#)) mit der Zuordnung der Meldenummern des Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#)) gibt eine zusätzliche Information, um die Tabelle "Schwerpunktverlagerung bei Betrieben" besser zu verstehen und einzuordnen.

Schwerpunktverlagerung bei Betrieben Deutschland

Durch Schwerpunktverlagerung wurden ab Januar 2023 eine Reihe von Betrieben einem anderen Wirtschaftszweig (Abteilung, Gruppe, Klasse der WZ 2008) zugeordnet. Bei allen Daten für Betriebe ergeben sich hierdurch in den Wirtschaftszweigen ab Januar 2023 gewisse Veränderungen. Soweit diese Veränderungen bei den Tätigen Personen oder beim Umsatz + oder - 2% übersteigen (bzw. 2 000 Tätige Personen oder 30 Mio. EUR Umsatz), sind sie in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

WZ-Nr.	Bezeichnung	Tätige Personen		Umsatz	
		Änderung durch Schwerpunktwechsel kombinierter Betriebe aufgrund des Monatsberichts für Dezember 2022			
		%	Anzahl	%	1 000 EUR
06.1	G.v. Erdöl	+ 11,8	+ 75	+ 0,7	+ 567
06.2	G.v. Erdgas	- 6,7	- 75	- 1,2	- 567
08	G.v. Steinen u. Erden, sonstiger Bergbau	- 2,0	- 226	- 4,5	- 8 611
08.1	G.v. Natursteinen, Kies, Sand, Ton u. Kaolin	- 3,0	- 226	- 8,9	- 8 611
08.11	G.v. Naturwerksteinen u. Natursteinen, Kalk- u. Gipsstein, Kreide u. Schiefer	- 10,3	- 292	- 22,3	- 9 380
10.4	H.v. pflanzlichen u. tierischen Ölen u. Fetten	+ 2,9	+ 125	+ 0,6	+ 3 429
10.41	H.v. Ölen u. Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	+ 3,8	+ 125	+ 0,7	+ 3 429
10.6	Mahl- u. Schälmaschinen, H.v. Stärke u. Stärkeerzeugnissen	+ 3,8	+ 492	+ 1,5	+ 9 255
10.61	Mahl- u. Schälmaschinen	+ 6,2	+ 612	+ 2,5	+ 11 346
10.62	H.v. Stärke u. Stärkeerzeugnissen	- 3,7	- 120	- 1,2	- 2 091
10.8	H.v. sonst. Nahrungsmitteln	+ 0,9	+ 979	+ 1,1	+ 34 759
10.83	Verarbeitung v. Kaffee u. Tee, H.v. Kaffee-Ersatz	+ 3,8	+ 337	+ 2,1	+ 9 778
10.85	H.v. Fertiggerichten	+ 2,9	+ 475	+ 4,2	+ 19 993
10.86	H.v. homogenisierten u. diätetischen Nahrungsmitteln	+ 5,9	+ 182	+ 5,0	+ 4 533
10.91	H.v. Futtermitteln für Nutztiere	+ 2,2	+ 120	+ 0,4	+ 2 091
13.1	Spinnstoffaufbereitung u. Spinnerei	+ 2,1	+ 50	+ 8,2	+ 2 132
13.3	Veredlung v. Textilien u. Bekleidung	+ 2,7	+ 120	+ 1,4	+ 735
13.95	H.v. Vliesstoff u. Erzeugn. daraus (ohne Bekleidung)	+ 14,3	+ 954	+ 4,3	+ 5 701
13.96	H.v. technischen Textilien	- 9,4	- 1 077	- 5,1	- 10 121
14.12	H.v. Arbeits- u. Berufsbekleidung	+ 3,5	+ 58	+ 3,0	+ 1 356
16.29	H.v. Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- u. Korbwaren (ohne Möbel)	+ 3,7	+ 94	+ 18,9	+ 8 054
17.22	H.v. Haushalts-, Hygiene- u. Toilettenartikeln a. Zellstoff, Papier u. Pappe	- 2,6	- 386	- 0,9	- 3 957
17.24	H.v. Tapeten	+ 10,4	+ 154	+ 7,6	+ 1 630
18.11	Drucken v. Zeitungen	+ 4,2	+ 180	+ 3,0	+ 1 870
18.14	Binden v. Druckerzeugnissen u. damit verbundene Dienstleistungen	+ 1,8	+ 77	+ 7,0	+ 2 225
19	Kokerei u. Mineralölverarbeitung	+ 8,4	+ 1 452	+ 0,7	+ 79 828
20	H.v. chemischen Erzeugnissen	- 0,3	- 976	- 0,6	- 82 952
20.1	H.v. chem. Grundst., Düngem. u. Stickstoffv., Kunstst. u. synt. Kautsch. i. Primärf.	- 0,6	- 1 165	- 0,9	- 77 338
20.12	H.v. Farbstoffen u. Pigmenten	- 9,5	- 815	- 7,0	- 13 429
20.13	H.v. sonst. anorganischen Grundstoffen u. Chemikalien	+ 2,5	+ 382	+ 0,8	+ 5 207
20.14	H.v. sonst. organischen Grundstoffen u. Chemikalien	- 1,2	- 1 152	- 2,2	- 120 559
20.16	H.v. Kunststoffen in Primärformen	+ 1,0	+ 420	+ 2,8	+ 51 443
21	H.v. pharmazeutischen Erzeugnissen	+ 0,7	+ 806	+ 0,7	+ 33 275
21.2	H.v. pharmazeut. Spezialitäten u. sonst. Pharmazeut. Erzeugnissen	+ 0,6	+ 661	+ 0,7	+ 32 323
22.19	H.v. sonst. Gummiwaren	+ 2,0	+ 927	+ 2,0	+ 14 689
23.13	H.v. Hohlglas	- 1,6	- 216	- 2,3	- 6 877
23.19	Herstellung, Veredlung u. Bearbeitung v. sonst. Glas einschließlich technischen Glaswaren	+ 3,0	+ 216	+ 5,8	+ 6 877
23.42	H.v. Sanitärkeramik	+ 8,6	+ 245	+ 7,0	+ 2 719
23.49	H.v. sonst. keramischen Erzeugnissen	- 14,7	- 324	- 18,9	- 3 211
23.5	H.v. Zement, Kalk u. gebranntem Gips	+ 3,3	+ 359	+ 3,6	+ 9 268
23.52	H.v. Kalk u. gebranntem Gips	+ 8,7	+ 292	+ 10,9	+ 8 713
23.9	H.v. Schleifk. u. Schleifm. a. Unterl. sow. sonst. Erzeugn. a. nichtmet. Mineral. a.n.g.	+ 3,7	+ 726	+ 3,2	+ 10 943
23.91	H.v. Schleifkörpern u. Schleifmitteln a. Unterlage	+ 13,9	+ 815	+ 15,6	+ 11 368
24.3	Sonstige erste Bearbeitung v. Eisen u. Stahl	- 3,4	- 583	- 3,6	- 18 847
24.31	H.v. Blankstahl	- 8,1	- 209	- 4,9	- 3 450
24.32	H.v. Kaltband mit einer Breite v. weniger als 600 mm	- 8,4	- 453	- 7,5	- 16 484
24.34	H.v. kaltgezogenem Draht	+ 2,0	+ 79	+ 1,0	+ 1 088
24.43	Erzeugung u. erste Bearbeitung v. Blei, Zink u. Zinn	- 0,8	- 25	+ 2,6	+ 5 578
24.52	Stahlgießereien	- 4,5	- 278	- 5,8	- 7 228
24.54	Buntmetallgießereien	+ 1,4	+ 87	+ 4,1	+ 2 691
25	H.v. Metallzeugnissen	+ 0,3	+ 1 719	+ 0,7	+ 61 559
25.2	H.v. Metalltanks u. -behältern; H.v. Heizkörpern u. -kesseln für Zentralheizungen	+ 1,9	+ 339	+ 2,5	+ 14 984
25.29	H.v. Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern a. Metall	+ 5,6	+ 434	+ 6,3	+ 17 736
25.5	H.v. Schmiede-, Press-, Zieh- u. Stanz-, gewalzten Ringen u. pulvermetallurg. Erzeugn.	+ 1,9	+ 1 792	+ 3,1	+ 49 258
25.94	H.v. Schrauben u. Nieten	+ 5,8	+ 997	+ 7,5	+ 19 816
25.99	H.v. sonst. Metallwaren a. n. g.	- 2,6	- 1 074	- 2,1	- 12 641
26	H.v. Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen u. optischen Erzeugnissen	+ 0,8	+ 2 580	- 0,2	- 23 008
26.1	H.v. elektronischen Bauelementen u. Leiterplatten	+ 4,0	+ 3 115	- 0,2	- 4 971
26.11	H.v. elektronischen Bauelementen	+ 4,4	+ 3 115	- 0,2	- 4 971
26.3	H.v. Geräten u. Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	- 1,2	- 243	- 2,1	- 11 763
26.4	H.v. Geräten der Unterhaltungselektronik	- 5,2	- 260	- 2,9	- 3 640
27.2	H.v. Batterien u. Akkumulatoren	+ 3,1	+ 625	+ 1,4	+ 12 508
27.31	H.v. Glasfaserkabeln	+ 45,5	+ 378	+ 106,1	+ 12 925
27.32	H.v. sonst. elektronischen u. elektrischen Drähten u. Kabeln	- 3,0	- 435	- 3,3	- 13 271

WZ-Nr.	Bezeichnung	Tätige Personen		Umsatz	
		Änderung durch Schwerpunktwechsel kombinierter Betriebe aufgrund des Monatsberichts für Dezember 2022			
		%	Anzahl	%	1 000 EUR
27.9	H.v. sonst. elektrischen Ausrüstungen u. Geräten a. n. g.	-2,0	- 1 485	-1,0	- 15 520
28.11	H.v. Verbrennungsmotoren u. Turb. (oh. Motoren für Luft- u. Straßenfahrzeuge)	-3,3	- 3 287	-0,1	- 3 085
28.2	H.v. sonst. nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	+0,6	+ 1 648	+0,7	+ 62 979
28.22	H.v. Hebezeugen u. Fördermitteln	+1,0	+ 680	+1,9	+ 42 563
30.92	H.v. Fahrrädern sowie v. Behindertenfahrzeugen	-2,2	- 117	-0,6	- 834
31.03	H.v. Matratzen	+5,2	+ 146	+4,7	+ 1 777
31.09	H.v. sonst. Möbeln	-2,4	- 845	-1,6	- 8 916
32	H.v. sonst. Waren	-0,9	- 1 330	-1,5	- 43 779
32.5	H.v. medizinischen u. zahnmedizinischen Apparaten u. Materialien	-1,0	- 1 103	-1,6	- 37 166
32.9	H.v. Erzeugn. a. n. g.	-1,8	- 296	-2,8	- 6 789
32.91	H.v. Besen u. Bürsten	-5,6	- 296	-10,5	- 6 789
33	Reparatur u. Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen	-0,6	- 973	-1,1	- 51 204
33.11	Reparatur v. Metallerzeugnissen	+8,4	+ 601	+17,1	+ 22 923
33.13	Reparatur v. elektronischen u. optischen Geräten	-16,4	- 467	-33,4	- 21 687
33.14	Reparatur v. elektrischen Ausrüstungen	-2,3	- 257	-1,7	- 3 279
33.2	Installation v. Maschinen u. Ausrüstungen a. n. g.	-0,6	- 410	-1,9	- 39 695

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

- mit Meldenummern des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) -

Wirtschaftsbereich: Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

Vorbemerkung: In der ersten Spalte sind die Nummern der Klassen der WZ 2008 angegeben. Die dritte Spalte enthält die Bezeichnung des jeweiligen Wirtschaftszweiges der WZ 2008.

In der zweiten Spalte ist die Zuordnung der Klassen (Viersteller) der WZ 2008 zu den Hauptgruppen des Wirtschaftsbereichs Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden durch folgende Buchstaben gekennzeichnet:

A = Vorleistungsgüterproduzenten, B = Investitionsgüterproduzenten, GG = Gebrauchsgüterproduzenten, VG = Verbrauchsgüterproduzenten, EN = Energie.

Die den Klassen der WZ 2008 in Spalte 4 gegenübergestellten Meldenummern des GP 2019 beschreiben deren typische Produktion. Im Umkehrschluss werden die Meldenummern des GP 2019 eindeutig einem bestimmten Wirtschaftszweig (Klasse der WZ 2008) zugeordnet. In den meisten Fällen können den Vierstellern der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), vollständige Viersteller des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), gegenübergestellt werden. Die Zuordnung der von dieser Regel abweichenden neunstelligen Meldenummern des GP 2019 zu den Vierstellern der WZ 2008 ist ebenfalls in Spalte 4 ersichtlich.

Hinweis: Angaben zu den Merkmalen Auftragsingang/-bestand müssen nur für die mit einem ● gekennzeichneten Wirtschaftszweige gemeldet werden.

Abkürzungen: a.n.g. = anderweitig nicht genannt; einschl. = einschließlich; HG = Hauptgruppe; NE- = Nichteisen-; u.ä. = und ähnliche(n).

Nr. der Klassifikation	HG	Wirtschaftsgliederung	Entsprechende Meldenummern des Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 1)
05.10	EN	Steinkohlenbergbau	0510
05.20	EN	Braunkohlenbergbau	0520
06.10	EN	Gewinnung von Erdöl	0610 (ohne 0610 10 500)
06.20	EN	Gewinnung von Erdgas	0620, 0610 10 500
07.10	A	Eisenerzbergbau	0710
07.21	A	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
07.29	A	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
08.11	A	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0811, 0812 12 301 bis 0812 12 905
08.12	A	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0812 (ohne 0812 12 301 bis 0812 12 905)
08.91	A	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
08.92	A	Torfgewinnung	0892
08.93	A	Gewinnung von Salz	0893
08.99	A	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899
09.10	A	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
09.90	A	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0990
10.11	VG	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1011
10.12	VG	Schlachten von Geflügel	1012
10.13	VG	Fleischverarbeitung	1013
10.20	VG	Fischverarbeitung	1020
10.31	VG	Kartoffelverarbeitung	1031
10.32	VG	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1032, 1107 19 561 bis 1107 19 569
10.39	VG	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	1039
10.41	VG	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	1041
10.42	VG	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1042
10.51	VG	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1051, 1107 19 700
10.52	VG	Herstellung von Speiseeis	1052
10.61	A	Mahl- und Schälmaschinen	1061
10.62	A	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1062
10.71	VG	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1071
10.72	VG	Herstellung von Dauerbackwaren	1072
10.73	VG	Herstellung von Teigwaren	1073
10.81	VG	Herstellung von Zucker	1081
10.82	VG	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1082
10.83	VG	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	1083

Nr. der Klassifikation	HG	Wirtschaftsgliederung	Entsprechende Melde-nummern des Güterverzeichnisses für Produktions-statistiken, Ausgabe 2019 1)
10.84	VG	Herstellung von Würzmitteln und Soßen	1084
10.85	VG	Herstellung von Fertiggerichten	1085
10.86	VG	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1086
10.89	VG	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	1089
10.91	A	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1091
10.92	A	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1092
11.01	VG	Herstellung von Spirituosen	1101, 1103 10 007
11.02	VG	Herstellung von Traubenwein	1102, 1103 10 009
11.03	VG	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	1103 (ohne 1103 10 007 bis 1103 10 009)
11.04	VG	Herstellung vom Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1104
11.05	VG	Herstellung von Bier	1105, 1103 10 008
11.06	VG	Herstellung von Malz	1106
11.07	VG	Herstellung von Erfrischungsgetränken, Gewinnung natürlicher Mineralwässer	1107 (ohne 1107 19 561 bis 1107 19 569, 1107 19 700)
12.00	VG	Tabakverarbeitung	1200
• 13.10	A	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1310
• 13.20	A	Weberei	1320
• 13.30	A	Veredlung von Textilien und Bekleidung	1330
• 13.91	VG	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1391
• 13.92	VG	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1392
• 13.93	VG	Herstellung von Teppichen	1393
• 13.94	VG	Herstellung von Seilerwaren	1394
• 13.95	VG	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1395
• 13.96	VG	Herstellung von technischen Textilien	1396
• 13.99	VG	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	1399
• 14.11	VG	Herstellung von Lederbekleidung	1411
• 14.12	VG	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1412
• 14.13	VG	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1413
• 14.14	VG	Herstellung von Wäsche	1414
• 14.19	VG	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	1419
• 14.20	VG	Herstellung von Pelzwaren	1420
• 14.31	VG	Herstellung von Strumpfwaren	1431
• 14.39	VG	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	1439
15.11	VG	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	1511
15.12	VG	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	1512
15.20	VG	Herstellung von Schuhen	1520
16.10	A	Säge-, Hobel und Holzimprägnierwerke	1610
16.21	A	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten	1621
16.22	A	Herstellung von Parkettafeln	1622
16.23	A	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	1623
16.24	A	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	1624
16.29	A	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	1629
• 17.11	A	Herstellung von Holz- und Zellstoff	1711
• 17.12	A	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1712
• 17.21	A	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	1721
• 17.22	A	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	1722
• 17.23	A	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	1723

Nr. der Klassifikation	HG	Wirtschaftsgliederung	Entsprechende Melde-nummern des Güterverzeichnisses für Produktions-statistiken, Ausgabe 2019 1)
• 17.24	A	Herstellung von Tapeten	1724
• 17.29	A	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	1729, 1812 15 902, 1812 15 909
18.11	VG	Drucken von Zeitungen	1811
18.12	VG	Drucken a. n. g.	1812 (ohne 1812 15 902, 1812 15 909)
18.13	VG	Druck- und Mediovorstufe	1813
18.14	VG	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	1814
18.20	VG	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820
19.10	EN	Kokerei	1910
19.20	EN	Mineralölverarbeitung	1920
• 20.11	A	Herstellung von Industriegasen	2011
• 20.12	A	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2012
• 20.13	A	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2013
• 20.14	A	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2014
• 20.15	A	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2015
• 20.16	A	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2016
• 20.17	A	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2017
• 20.20	A	Herstellung von Schädlingsbekämpfung-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2020
• 20.30	A	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt	2030
• 20.41	VG	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2041, 2059 55 711, 2059 55 715
• 20.42	VG	Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	2042
• 20.51	A	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2051
• 20.52	A	Herstellung von Klebstoffen	2052
• 20.53	A	Herstellung von etherischen Ölen	2053
• 20.59	A	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	2059 (ohne 2059 55 711, 2059 55 715)
• 20.60	A	Herstellung von Chemiefasern	2060
• 21.10	VG	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2110
• 21.20	VG	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2120
22.11	A	Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	2211
22.19	A	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2219
22.21	A	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2221
22.22	A	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2222
22.23	A	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	2223
22.29	A	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2229, 2298 00 000
23.11	A	Herstellung von Flachglas	2311
23.12	A	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2312
23.13	A	Herstellung von Hohlglas	2313
23.14	A	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2314
23.19	A	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2319
23.20	A	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2320
23.31	A	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2331
23.32	A	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2332
23.41	A	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2341
23.42	A	Herstellung von Sanitärkeramik	2342
23.43	A	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2343
23.44	A	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2344
23.49	A	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	2349
23.51	A	Herstellung von Zement	2351
23.52	A	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	2352

Nr. der Klassifikation	HG	Wirtschaftsgliederung	Entsprechende Melde-nummern des Güterverzeichnis für Produktions-statistiken, Ausgabe 2019 1)
23.61	A	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	2361, 2369 19 300 bis 2369 19 803, 2369 19 809
23.62	A	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau	2362
23.63	A	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2363
23.64	A	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2364
23.65	A	Herstellung von Faserzementwaren	2365
23.69	A	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	2369 (ohne 2369 19 300 bis 2369 19 803, 2369 19 809)
23.70	A	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	2370
23.91	A	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	2391
23.99	A	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	2399
• 24.10	A	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2410
• 24.20	A	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	2420
• 24.31	A	Herstellung von Blankstahl	2431
• 24.32	A	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2432
• 24.33	A	Herstellung von Kaltprofilen	2433
• 24.34	A	Herstellung von kaltgezogenem Draht	2434
• 24.41	A	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2441
• 24.42	A	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2442
• 24.43	A	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2443
• 24.44	A	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2444
• 24.45	A	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2445
• 24.46	A	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	2446
• 24.51	A	Eisengießereien	2451
• 24.52	A	Stahlgießereien	2452
• 24.53	A	Leichtmetallgießereien	2453
• 24.54	A	Buntmetallgießereien	2454
• 25.11	B	Herstellung von Metallkonstruktionen	2511
• 25.12	B	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	2512
• 25.21	B	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	2521
• 25.29	B	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall	2529
• 25.30	B	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2530
• 25.40	B	Herstellung von Waffen und Munition	2540
• 25.50	A	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2550
• 25.61	A	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2561
• 25.62	A	Mechanik a. n. g.	2562
• 25.71	A	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2571
• 25.72	A	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2572
• 25.73	A	Herstellung von Werkzeugen	2573
• 25.91	A	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	2591
• 25.92	A	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2592
• 25.93	A	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	2593
• 25.94	A	Herstellung von Schrauben und Nieten	2594
• 25.99	A	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	2599
• 26.11	A	Herstellung von elektronischen Bauelementen	2611, 2612 10 800
• 26.12	A	Herstellung von bestückten Leiterplatten	2612 (ohne 2612 10 800)
• 26.20	B	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2620
• 26.30	B	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630
• 26.40	GG	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640

Nr. der Klassifikation	HG	Wirtschaftsgliederung	Entsprechende Melde-nummern des Güterverzeichnisses für Produktions-statistiken, Ausgabe 2019 1)
• 26.51	B	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	2651, 2660 11 190
• 26.52	B	Herstellung von Uhren	2652
• 26.60	B	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660 (ohne 2660 11 190)
• 26.70	GG	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670
• 26.80	A	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	2680
• 27.11	A	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	2711
• 27.12	A	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteneinrichtungen	2712, 2790 43 000
• 27.20	A	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	2720
• 27.31	A	Herstellung von Glasfaserkabeln	2731
• 27.32	A	Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	2732
• 27.33	A	Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	2733
• 27.40	A	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	2740
• 27.51	GG	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2751
• 27.52	GG	Herstellung von nicht elektrischen Haushaltsgeräten	2752 (ohne 2752 14 007)
• 27.90	A	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	2790 (ohne 2790 43 000)
• 28.11	B	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2811
• 28.12	B	Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	2812
• 28.13	B	Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.	2813
• 28.14	B	Herstellung von Armaturen a. n. g.	2814
• 28.15	B	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebs-elementen	2815
• 28.21	B	Herstellung von Öfen und Brennern	2821 (ohne 2821 13 300), 2752 14 007
• 28.22	B	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2822
• 28.23	B	Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	2823, 3299 16 100
• 28.24	B	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	2824
• 28.25	B	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	2825 (ohne 2825 14 450)
• 28.29	B	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.	2829
• 28.30	B	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2830
• 28.41	B	Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	2841
• 28.49	B	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	2849
• 28.91	B	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2891
• 28.92	B	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2892, 2899 39 538
• 28.93	B	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	2893, 2821 13 300
• 28.94	B	Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungs-herstellung und die Lederverarbeitung	2894
• 28.95	B	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	2895
• 28.96	B	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	2896
• 28.99	B	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2899 (ohne 2899 39 538)
• 29.10	B	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2910
• 29.20	B	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920
• 29.31	B	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	2931
• 29.32	B	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	2932, 2825 14 450

Nr. der Klassifikation	HG	Wirtschaftsgliederung	Entsprechende Melde- nummern des Güter- verzeichnisses für Produktions- statistiken, Ausgabe 2019 1)
• 30.11	B	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3011
• 30.12	B	Boots- und Yachtbau	3012
• 30.20	B	Schienenfahrzeugbau	3020
• 30.30	B	Luft- und Raumfahrzeugbau	3030
• 30.40	B	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	3040
• 30.91	GG	Herstellung von Krafträdern	3091
• 30.92	GG	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	3092
• 30.99	GG	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	3099
31.01	GG	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3101, 3100 11 500, 3100 11 705, 3100 11 903, 3109 11 001, 3109 11 005, 3109 11 007, 3109 13 007, 3109 13 008
31.02	GG	Herstellung von Küchenmöbeln	3102
31.03	GG	Herstellung von Matratzen	3103
31.09	GG	Herstellung von sonstigen Möbeln	3109 (ohne 3109 11 001, 3109 11 005, 3109 11 007, 3109 13 007, 3109 13 008), 3100 11 709, 3100 11 909 bis 3100 91 000
32.11	GG	Herstellung von Münzen	3211
32.12	GG	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	3212
32.13	GG	Herstellung von Fantasieschmuck	3213
32.20	GG	Herstellung von Musikinstrumenten	3220
32.30	VG	Herstellung von Sportgeräten	3230
32.40	VG	Herstellung von Spielwaren	3240
32.50	B	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
32.91	VG	Herstellung von Besen und Bürsten	3291
32.99	VG	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	3299 (ohne 3299 16 100)
33.11	B	Reparatur von Metallerzeugnissen	3311
33.12	B	Reparatur von Maschinen	3312
33.13	B	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	3313
33.14	B	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	3314
33.15	B	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	3315
33.16	B	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	3316
33.17	B	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	3317
33.19	B	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	3319
33.20	B	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.	3320

1) Soweit nicht besonders aufgeführt, jeweils einschl. zugehöriger Lohnarbeiten sowie Veredlungsarbeiten.

Monatsbericht für Betriebe

 im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

MB

 Rücksendung bitte bis
spätestens 12 Tage nach
Ablauf des Berichtsmonats

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Berichtsmonat/-jahr

WZ 2008-Nummer

 Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer (Unternehmen)

Statistiknummer

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen A bis F die
Erläuterungen in der separaten Unterlage sowie die Hinweise auf
Seite 2 dieses Fragebogens.

Angaben zu den Abschnitten A bis D sind auf die nebenstehenden Betriebsteile aufzuteilen. Hierzu zählen auch Tätigkeiten als Lohnauftraggeber.	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden		Sonstige Betriebsteile (Handel, Dienstleistungen, Transport, Converter, Baugewerbe und andere)
	WZ 2008-Nummer: <input type="text"/>	WZ 2008-Nummer: <input type="text"/>	

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats

 Anzahl der tätigen Personen (einschl. tätiger Inhaberinnen/Inhaber)
B Umsatz im Berichtsmonat in vollen Euro (ohne Umsatzsteuer)

Inlandsumsatz (Umsatz im gesamten Bundesgebiet)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Auslandsumsatz insgesamt (einschl. Umsatz mit dt. Exporteuren)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: Umsätze mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C Auftragseingang im Berichtsmonat in vollen Euro (ohne Umsatzsteuer)

Inlandsaufträge (Aufträge aus dem gesamten Bundesgebiet)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Auslandsaufträge insgesamt (einschl. Aufträge von dt. Exporteuren)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland	<input type="text"/>	<input type="text"/>

D Auftragsbestand am Ende des Berichtsmonats in vollen Euro (ohne Umsatzsteuer)

Inlandsauftragsbestand (Bestand an Aufträgen aus dem gesamten Bundesgebiet)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Auslandsauftragsbestand insgesamt (Bestand an Aufträgen aus dem Ausland einschl. Aufträge dt. Exporteure)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte füllen Sie auf der Rückseite des Fragebogens auch die Felder zu den Abschnitten E und F aus.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Die Angaben zu den Abschnitten E und F bitte für den gesamten Betrieb machen.

E Geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen im Berichtsmonat

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen in vollen Stunden (einschl. tätiger Inhaberinnen/Inhaber)

F Entgelte im Berichtsmonat

Bruttolohn- und -gehaltsumme in vollen Euro ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (einschl. Vergütung für Auszubildende)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Monatsbericht für Betriebe ist bis zum 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Berichtszeitraumes, auf den sich die Korrektur bezieht.

Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Monatsbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zum Monatsbericht für Betriebe ist auszufüllen für ...

... alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren.

... örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen.

... Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen.

Kein Fragebogen ist dagegen auszufüllen für ...

... im Ausland gelegene Betriebsstätten.

... örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen.

... rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen.

... Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Umfang der Meldung

Die Meldung zum Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden soll grundsätzlich den gesamten Betrieb (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile) umfassen, um ein Gesamtbild der Tätigkeit des meldenden Betriebes bezüglich der erfassten Merkmale zu bekommen. In die Meldung einzubeziehen sind daher alle Betriebsbereiche; hierzu gehören neben den Fertigungs- und Produktionsabteilungen auch

– Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in

dessen unmittelbarer Umgebung liegen, z. B. Kraftzentralen, Reparatur und Montageabteilungen zur Herstellung von Maschinen und Werkzeugen für den Eigenbedarf, außerhalb des Betriebes/Werkes gelegene Montagestützpunkte für Verteiler- und Leitungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Dampf), Verpackungs- und Versandabteilungen, Transporteinrichtungen, Fuhrparks, betriebliche Tankstellen, Lagerplätze, Aufräumungskolonnen, Werkenschutz, Werkfeuerwehr,

- rechtlich unselbstständige, betriebseigene Sozialeinrichtungen wie Kantinen, betriebsärztliche Einrichtungen, Heime für Auszubildende, Kindergärten u. Ä.,
- Ausbildungsstätten,
- Forschungs- und Entwicklungslabors,
- Baukolonnen für den Eigenbedarf sowie baugewerbliche Betriebsteile, die Leistungen für Dritte erbringen und nicht zur Bauberichterstattung melden und
- sämtliche übrigen Betriebsteile wie Handels-, Dienstleistungs- und Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, landwirtschaftliche Betriebsteile (Gärtnereien, Schweinemästereien usw.) und andere. Dazu gehören auch Betriebsteile, die überwiegend Convertertätigkeit ausüben.

Gliederung und Zuordnung nach fachlichen Betriebsteilen, Convertertätigkeit

Die Erhebungsmerkmale unter den Abschnitten

A Tätige Personen

B Umsatz

C Auftragseingang

D Auftragsbestand

im Fragebogen geben Sie bitte aufgegliedert auf die im Betrieb ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten (sogenannte fachliche Betriebsteile gemäß der WZ 2008) an. Die Summe der Merkmalswerte über alle Betriebsteile (einschließlich der „Sonstigen Betriebsteile“) muss jeweils den Merkmalswert für den gesamten Betrieb ergeben. Umsätze aus Convertertätigkeit sind ausschließlich bei den „Sonstigen Betriebsteilen“ einzubeziehen.

Convertertätigkeit liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- Es werden fremdbezogene Waren in eigenem Namen verkauft.
- Eigenständige verarbeitende Tätigkeiten finden nicht statt. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, bei denen eine physikalische und / oder chemische Transformation von Stoffen, Substanzen oder Komponenten zur Herstellung neuer Güter erfolgt.
- Eventuelle Tätigkeiten im Rahmen der Produktforschung und -entwicklung zählen nicht zu verarbeitenden Tätigkeiten.

- Die für die Herstellung des Enderzeugnisses maßgeblichen Inputmaterialien sind nicht Eigentum der Auftraggeberin/ des Auftraggebers.

Mit der Einführung der WZ 2008 werden Convertertätigkeiten demnach neu definiert und nicht mehr dem Verarbeitenden Gewerbe, sondern in der Regel dem Handel zugeordnet. Wenn der Schwerpunkt eines Betriebes in der Convertertätigkeit liegt, so ist er nicht zu Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes berichtspflichtig.

Weiterhin zum Verarbeitenden Gewerbe gehören dagegen Tätigkeiten, in denen die betroffene Einheit als Lohnauftraggeber fungiert. Lohnauftraggeber sind Einheiten ohne eigene Warenproduktion, die Dritten (Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer) das zu bearbeitende Material zur Verfügung stellen, also Eigentümerinnen/Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien sind. Auch Auftraggeberinnen/Auftraggeber, die nur Teile eines verarbeitenden Produktionsprozesses ausgelagert haben, werden weiterhin dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet und sind somit im Monatsbericht berichtspflichtig.

Der für den entsprechenden Erhebungsbereich beigefügte Teil des Verzeichnisses der Wirtschaftszweige WZ 2008 gibt die vierstelligen Nummern vor, unter denen die Angaben für die fachlichen Betriebsteile im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden gemacht werden sollen. Bitte tragen Sie die für Ihren Betrieb zutreffenden vierstelligen WZ 2008-Nummern in den dafür vorgesehenen Feldern ein.

Die Ergebnisse für alle übrigen Tätigkeiten (Baugewerbe, Handel einschließlich Convertertätigkeit, Transport, Dienstleistungen, Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und andere) sind – ohne weitere Untergliederung – in der Spalte „Sonstige Betriebsteile“ einzutragen.

Art und Anzahl der Betriebsteile ergeben sich durch die verschiedenen Produktionstätigkeiten bzw. nicht produzierenden Tätigkeiten, die der Betrieb im Berichtsmonat ausgeübt hat. Die Klassifizierung und Abgrenzung der fachlichen Betriebsteile des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden wird von Ihnen selbst, ggf. nach Rücksprache mit Ihrem zuständigen statistischen Amt, mit Hilfe des beigefügten Verzeichnisses der Wirtschaftszweige vorgenommen. Jedem der gebildeten Betriebsteile (auch der „Sonstigen Betriebsteile“) muss mindestens eine tätige Person zugerechnet werden. Personen, die während des Berichtsmonats für verschiedene Betriebsteile tätig waren, sind entsprechend deren zeitlich überwiegendem Arbeitseinsatz zuzuordnen. Ist auf diese Weise keine Zuordnung möglich, so ist eine anteilige Zuordnung auf alle nachgewiesenen Betriebsteile vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Personal aus Verwaltungs-, Forschungs-, Hilfs- und Zuliefererabteilungen usw. Personen von Mehrbetriebsunternehmen, die für mehrere Betriebe des Unternehmens gleichermaßen tätig sind, sind nur einmal anzugeben, in der Regel in der Meldung über den Betrieb, in dem sie ihren regelmäßigen Arbeitsplatz haben oder für dessen Aufgabengebiet sie überwiegend tätig waren.

Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

A Tätige Personen am Ende des Berichtsmonats

Hierzu zählen

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber,

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mindestens 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit im Betrieb/Unternehmen tätig sind – das sind im Allgemeinen 55 Stunden und mehr im Monat,
- in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb/Unternehmen stehende Personen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende),
- im Betrieb/Unternehmen tätige Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem auf Personalbewirtschaftung spezialisierten Tochterunternehmen (Personalgesellschaft) oder einer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebildeten Auffanggesellschaft der Unternehmensgruppe stehen, der auch der Betrieb/ das Unternehmen angehört,
- Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, die auf einer Entgeltliste geführt werden und
- an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter; diese sind den „Sonstigen Betriebsteilen“ zuzurechnen.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, zählen zu den tätigen Personen auch ...

- ... Personen, die im Rahmen einer Altersteilzeitregelung Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen beziehen.
- ... Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als ein Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden.
- ... Streikende und von der Aussperrung Betroffene.
- ... Saison- und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, unabhängig von der Anzahl der im Berichtsmonat geleisteten Stunden.
- ... das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.
- ... nur vorübergehend im Ausland tätige Personen (weniger als ein Jahr).

Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden als tätige Personen die Summe der tätigen Personen aller Schichten.

Personen, die im Berichtsmonat in mehreren Betrieben desselben Unternehmens tätig waren, sind nur in der Meldung über den Betrieb anzugeben, in dem sie überwiegend tätig waren.

Nicht zu den tätigen Personen rechnen dagegen ...

- ... Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)¹.
- ... Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen im meldenden Betrieb Montage- und Reparaturarbeiten durchführen.
- ... aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

B Umsatz im Berichtsmonat

Als Umsatz gilt (unabhängig von Zahlungseingang oder Liefertermin) die Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer) der im Berichtsmonat abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschließlich der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbstständige Unternehmen des eigenen Konzerns und rechtlich selbstständige Verkaufsgesellschaften. Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben desselben Unternehmens werden bei der Ermittlung des Umsatzes nicht berücksichtigt.

In den Umsatz einzubeziehen sind

- Kosten für Fracht, Porto, Verpackung (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) und
- Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Tabaksteuer sowie Branntweinaufschlag, jeweils ohne Umsatzsteuer und ohne Einfuhrzölle).

Abzusetzen sind

- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie z. B.

- Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen,
- Erlöse aus Pfandgebühren für Gefäße und dergleichen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken und
- Zinserträge, Dividenden und dergleichen.

Darüber hinaus gilt, dass ...

... in den Fällen, in denen die Umsätze von Betrieben desselben Unternehmens durch eine Zentralbuchhaltung festgestellt werden, die Umsätze nach den einzelnen Betrieben aufzuteilen sind.

... Umsätze aus eigenen Erzeugnissen, die über Verkaufsbüros bzw. Ladengeschäfte abgewickelt werden, von den zugehörigen Produktionsbetrieben zu melden sind.

... meldepflichtige Betriebe von Betriebsführungsgesellschaften den auf ihren Betrieb entfallenden Umsatz melden, auch wenn er nicht von ihnen selbst, sondern von der Muttergesellschaft fakturiert wird.

Zusammensetzung des Umsatzes

Zum Umsatz der fachlichen Betriebsteile im Verarbeiten der Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, auch Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und industriellen/handwerklichen Dienstleistungen genannt, zählen ...

... Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnissen.

... Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen im In- oder Ausland hergestellt wurden (einschließlich Lohnveredlung), wenn der meldende Betrieb Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien ist.

... Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschließlich Lohnveredlung).

... Umsätze aus dem Verkauf von selbst erzeugter Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser. Bei mehreren fachlichen Betriebsteilen ist der Umsatz anteilmäßig aufzuteilen.

... Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen.

... Erlöse für „verkaufsfähige“ Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch und andere).

... Erlöse für andere industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen und dergleichen, mit Ausnahme der Erlöse für Bauinstallationen sowie der Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, diese gelten als Umsatz sonstiger Betriebsteile.

... Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Betriebes selbst hergestellten Erzeugnissen (z. B. Datenverarbeitungs-, Telefonanlagen, Maschinen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden).

Umsatz sonstiger Betriebsteile

Hierzu zählen

- Umsätze aus dem Verkauf fremdbezogener Dienstleistungen in eigenem Namen und Umsätze aus Converter-tätigkeit (siehe Erläuterungen zum Fragebogen, Seite 1),
- Umsätze baugewerblicher Betriebsteile, d. h. die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen einschließlich der Erlöse für Bauinstallationen.
- Umsätze aus dem Verkauf von zugekauften Erzeugnissen, die unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden bzw. an denen nicht mehr als handelsübliche Manipulationen vorgenommen werden (Handelsware),
- Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern,
- Erlöse für Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Dokumentation von Software im Auftrag spezieller Nutzer sowie von (nichtkundenspezifischer) Standardsoftware,
- Umsätze aus Vermietung, Verpachtung und Leasing von nicht selbst hergestellten Geräten, betrieblicher Anlagen und Einrichtungen,
- Erlöse aus Wohnungsvermietung, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen; Provisionseinnahmen,
- Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- Erlöse aus nicht industriellen Dienstleistungen sowie Transportleistungen für Dritte,
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. auf eigene Rechnung betriebene Kantinen, Gaststätten) und
- Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Inlands- und Auslandsumsatz

Der Inlandsumsatz umfasst die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an Empfänger im Bundesgebiet sowie die Erlöse für Lieferungen und Leistungen an die im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte.

Als Auslandsumsatz gelten die Erlöse für alle direkten und über Zollfreigebiete geleisteten Lieferungen und Leistungen an Empfänger, die im Ausland ansässig sind (nach §§ 6, 6a und 7 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), sowie Erlöse für Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Umsätze mit deutschen Exporteuren). Erlöse für Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerb-

liche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zum Inlandsumsatz gerechnet.

Der Auslandsumsatz insgesamt erfasst alle Umsätze außerhalb des Bundesgebiets sowie Umsätze mit deutschen Exporteuren (siehe oben). Umsätze aus Geschäften mit Unternehmen, die den nicht zur Eurozone zählenden Staaten angehören, sowie entsprechende Umsätze mit deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunterposition“ anzugeben.

Die Zuordnung zum Inlands- bzw. Auslandsumsatz erfolgt nach der Angabe durch die Rechnungsstellung (Faktur).

Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland

Als Umsatz mit dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland gilt der Umsatz mit allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören. Zur Eurozone zählen: Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern.

C Auftragseingang im Berichtsmonat

Der Auftragseingang wird nur für ausgewählte Wirtschaftszweige und damit auch nur für bestimmte fachliche Betriebs- teile erhoben, deren vierstellige WZ 2008-Nummern im mitgelieferten Verzeichnis der Wirtschaftszweige mit einem Punkt gekennzeichnet sind. Für die „Sonstigen Betriebsteile“ sind keine Auftragseingänge zu melden.

Als Auftragseingang gilt die Summe der Werte aller im Berichtsmonat vom Betrieb/Unternehmen fest akzeptierten Aufträge auf Lieferung selbst hergestellter oder in Lohnarbeit von anderen in- oder ausländischen Firmen produzierter Erzeugnisse, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien Eigentum des meldenden Betriebes/Unternehmens sind. Lautet die Auftragsbestätigung nur über eine Menge, so werden für die Berechnung der Auftragswerte die für das jeweilige Geschäft in Frage kommenden Tagespreise zum Zeitpunkt des Auftragseingangs zugrunde gelegt.

In den Auftragseingang einzubeziehen sind

- getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung,
- Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Tabaksteuer sowie Branntweinaufschlag, jeweils ohne Umsatzsteuer und ohne Einfuhrzölle) und
- die normalerweise zur Produktion gehörenden Dienstleistungen wie Lohnarbeit (einschließlich Lohnveredlung) und Montagen (nicht jedoch Reparaturen, Instandhaltungen und Installationen).

Abzusetzen sind

- in den Auftragsbestätigungen evtl. enthaltene Umsatzsteuerbeträge und
- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen), nicht jedoch wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Auftragseingang zählen

- Aufträge für Convertertätigkeit, d. h. für Lieferungen fremdbezogener Waren und Dienstleistungen in eigenem Namen, wenn die für die Herstellung maßgeblichen Inputmaterialien nicht Eigentum des meldenden Betriebs/Unternehmens sind,
- Aufträge für Bauleistungen,
- Aufträge auf Lieferung von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf und Wasser,

- Aufträge auf Lieferung von „verkaufsfähigen“ Produktionsrückständen,
- Aufträge auf Lieferung von Handelsware,
- Aufträge über nichtindustrielle/nichthandwerkliche Leistungen,
- Teilaufträge, von denen zum Zeitpunkt ihres Eingangs bekannt ist, dass sie aus der Produktion einer im Ausland gelegenen Firma geliefert werden und
- Aufträge auf unternehmensinterne Lieferungen und Leistungen.

Zu früheren Zeitpunkten als der aktuellen Auftragseingangsmeldung erfolgte Stornierungen sowie Wertänderungen, die aufgrund von Preisgleitklauseln wirksam werden, dürfen bei der Auftragseingangsmeldung im jeweiligen Berichtsmonat grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Bei Änderungen bzw. Umbestellungen ist der neue Auftrag zu melden.

In den Fällen, in denen es branchenüblich ist, zwischen Abschlüssen und Abrufen zu unterscheiden, werden ...

- ... die Abschlüsse als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen der Auftragsumfang exakt und verbindlich festgelegt wurde.
- ... die Abrufe als Auftragseingänge angesehen, wenn bei den Abschlüssen hingegen nur eine Mindestabnahmemenge oder eine Spanne in der Abnahmemenge vereinbart wurde.

Verkäufe ab Lager, bei denen Auftragseingang und Auslieferung zeitlich zusammenfallen, sind in die Meldung einzubeziehen.

Aufträge auf Vermietung von Erzeugnissen, die vom Betrieb zum Zweck der Vermietung produziert werden, sind einmalig mit dem Gesamtwert der Anlage in die Auftragseingangsmeldung einzubeziehen. Der Erlös für die Vermietung dieser Erzeugnisse erscheint im Umsatz aus eigenen Erzeugnissen.

Inlands- und Auslandsaufträge

Die Inlandsaufträge umfassen alle Aufträge auf Lieferungen und Leistungen von Unternehmen aus dem Bundesgebiet sowie Aufträge auf Lieferungen und Leistungen von den im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräften.

Als Auslandsaufträge gelten alle Aufträge auf direkte und über Zollfreigebiete abzuwickelnde Lieferungen und Leistungen von Empfängern, die im Ausland ansässig sind (nach §§ 6, 6a und 7 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie Aufträge auf Lieferungen an inländische Firmen, die die bestellten Waren ohne weitere Be- oder Verarbeitung in das Ausland ausführen (Aufträge von deutschen Exporteuren). Aufträge auf Lieferungen, die als Zubehörteile oder Verpackung (Gefäße) an gewerbliche Betriebe anderer Unternehmen weitergegeben und von diesen ausgeführt werden (mittelbarer Export), werden dagegen zu den Inlandsaufträgen gerechnet.

Auslandsaufträge insgesamt sind alle Aufträge von Unternehmen außerhalb des Bundesgebiets sowie Aufträge von deutschen Exporteuren (siehe Auslandsumsatz). Aufträge von Unternehmen aus den nicht zur Eurozone gehörenden Staaten und die entsprechenden Aufträge von deutschen Exporteuren sind zusätzlich als „Darunterposition“ anzugeben.

Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland

Als Aufträge aus dem nicht zur Eurozone gehörenden Ausland gelten Aufträge aus allen Staaten, die nicht der Eurozone angehören (siehe Umsatz).

D Auftragsbestand am Ende des Berichtsmonats

Der Auftragsbestand wird nur für die fachlichen Betriebsteile erhoben, für die auch der Auftragseingang zu melden ist (siehe Abschnitt C). Für die übrigen Betriebsteile sind keine Auftragsbestände zu melden.

Der Auftragsbestand umfasst die Summe der Auftragseingänge am Ende des Berichtsmonats, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu Umsätzen geführt haben und die nicht storniert worden sind. Der Auftragsbestand umfasst demnach die Summe der Werte aller vorliegenden, fest akzeptierten, noch nicht ausgeführten Aufträge (ohne Umsatzsteuer und abzüglich sofort gewährter Rabatte).

Im Berichtsmonat angefallene **Stornierungen** von Aufträgen aus früheren Monaten sind in der aktuellen Meldung zum Auftragsbestand abzuziehen.

Großaufträge, deren Fertigung mehrere Berichtsmonate betreffen, sollten mit dem noch nicht erbrachten Wert (noch nicht umsatzwirksamen Teil) des Auftrags im Auftragsbestand enthalten sein. Soweit Großaufträge mittels Teilrechnungen abgerechnet werden, kann der Auftragsbestand um den bereits in Rechnung gestellten Teil gemindert werden.

Für die definitorische Abgrenzung der Auftragsbestände gelten – hinsichtlich der einzubeziehenden, abzusetzenden und nicht zu berücksichtigenden Posten – dieselben Regelungen wie beim Auftragseingang; allerdings ist eine weitere Untergliederung des Auslandsauftragsbestands nach Eurozone und Nichteurozone hier nicht vorgesehen.

E Geleistete Arbeitsstunden aller tätigen Personen im Berichtsmonat

Die folgenden Abschnitte E und F des Fragebogens betreffen den Betrieb als Ganzes, eine Unterteilung in fachliche Betriebsteile ist hier also nicht vorzunehmen.

Als Arbeitsstunden gelten nur die tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden aller tätigen Personen (einschließlich Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter). Betriebe, die in mehreren Schichten arbeiten, melden die Summe der geleisteten Stunden aus allen Schichten zusammen. Einzubeziehen sind auch geleistete Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden.

Nicht als geleistete Arbeitsstunden zählen

- alle ausgefallenen Arbeitsstunden, auch wenn sie bezahlt wurden (z. B. Ausfälle wegen gesetzlichen Urlaubs oder Arbeitsbefreiung),
- tariflich vereinbarter Ruhezeiten, wegen Krankheit oder Betriebsunfällen sowie als Folge von Material-, Brennstoff- und Energiemangel, Absatzstockung, Kurzarbeit, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen,
- geleistete Stunden der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiternehmer, d. h. Personen, die gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz von anderen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden,
- geleistete Stunden von unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen,
- geleistete Stunden der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
- Arbeitsstunden für Montage- und Reparaturarbeiten von Beauftragten anderer Betriebe bzw. Unternehmen.

F Entgelte im Berichtsmonat

Als Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltsumme) gilt die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) der tätigen Personen im Berichtsmonat ohne Arbeitgeber-

anteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Den Entgelten sind zuzurechnen: die Bezüge von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie die an im Betrieb/Unternehmen tätige Personen gezahlten Provisionen und Tantiemen.

Zu den Entgelten gehören die Bruttobezüge der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Vergütungen für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter sowie die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksärztin/Werksarzt) gezahlten Beträge.

In die Entgelte einzubeziehen sind auch

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit), Leistungszulagen, Zulagen für Umgebungseinflüsse (Schmutz, Staub, Temperatur, Gase, Dämpfe und andere) sowie Ausgleichszahlungen für die Minderleistung älterer Betriebsangehöriger (z. B. bei Akkord),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltzahlungen im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (Entgeltfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeträge, auch wenn diese der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden),
- durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- Pauschalsteuern mit Abgeltungswirkung bei geringfügigen Beschäftigungen,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligung, geldwerte Vorteile aus Aktienoptionsgeschäften (zum Zeitpunkt zu dem sie lohnsteuerrechtlich relevant sind), Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen (z. B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),
- Abfindungen gemäß Arbeitsrecht (Abfindungszahlungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz, Abfindungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Abfindungen gemäß Sozialplan bei Betriebsstilllegungen bzw. im Rahmen von tariflichen Rationalisierungsschutzabkommen),
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtlich oder vertraglich vereinbarte Kindergelder, Zuschüsse zu Kindergartenkosten und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, Auslösungen, sofern dafür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen im Sinne von § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetz,
- Zinszuschüsse zu Darlehenszinszahlungen.

Nicht zu den Entgelten gehören die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.

Zu den **Sozial- und sonstigen Aufwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** zählen insbesondere

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gemäß dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen und Unterstützungen in Krankheitsfällen, zu Kur- und Erholungsaufenthalten und für ähnliche Zwecke,
- Vorruhestandszahlungen,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
 - unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
 - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen,
 - Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge zu den für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
- Beiträge an die Trägerin/den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt,
- Beiträge für Aus- und Fortbildung (Zahlung von Handlungsschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Wohnheime der Auszubildenden,
- allgemeine soziale Aufwendungen wie Kosten oder Zuschüsse für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime, betriebsärztliche Betreuung und dergleichen,
- Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesensersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungsentschädigung, Reisekosten, Umzugskosten, Tage- und Übernachtungsgeld,
- Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld und Zuschuss zum Insolvenzgeld.

Monatsbericht für Betriebe

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse des Monatsberichts für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden dienen der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche oder Region, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Indizes des Umsatzes und des Auftragseingangs. Darüber hinaus finden die erhobenen Angaben auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Der Monatsbericht erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 bis 6 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach §9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach §9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“, „Umsatz“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.